

### Allgemeine Lieferungsbedingungen der PSFU Wernigerode GmbH (nachfolgend Lieferer genannt)

#### § 1 Allgemeines

(1) Der Lieferer schließt mit dem Besteller einen Vertrag auf der Grundlage dieser allgemeinen Lieferungsbedingungen ab. Von diesen Lieferungsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferers wirksam. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Lieferungsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von dem Lieferer schriftlich bestätigt werden. Diese Lieferungsbedingungen gelten auch für alle weiteren Bestellungen des Bestellers, die erst nach dem ersten zu diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag getätigt werden. Werden die Lieferungsbedingungen geändert, so gelten die geänderten Regelungen für die Verträge, die nach Zugang der geänderten Lieferungsbedingungen bei dem Besteller abgeschlossen werden.

(2) Die Lieferungsbedingungen finden nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und die damit Unternehmer i. S. des § 14 BGB sind, Anwendung.

#### § 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Lieferers zustande. Wird eine Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Besteller vorher eine schriftliche Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung zustande.

(2) Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache abnehmen zu wollen. Der Lieferer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wird die Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Besteller vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Lieferung der Sache unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.

(3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Lieferers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Falsch- oder Nichtlieferung nicht vom Lieferanten zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer des Lieferanten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

#### § 3 Preise und Zahlungen

(1) Die Preise für die Lieferung gelten ab dem Produktionsort des Lieferers in Wernigerode zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer, ohne Montage und ohne Verpackung. Der Versand erfolgt nach freier Wahl des Lieferers. Erforderliche Verpackungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Frachtfreie Lieferung erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. Bei Lieferung unverzollter Ware sind die von den Zollbehörden erhobenen Abgaben, Kosten und Steuern von dem Besteller zu übernehmen.

(2) Die Rechnungen des Lieferers sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar. Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt.

(3) Wechsel können nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferers gegeben werden. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Bestellers.

(4) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder bei Verzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr geschuldet.

(5) Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder wird ein von ihm ausgestellter Scheck oder ein Eigenakzept nicht eingelöst oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers ergibt oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Willigkeit des Bestellers, so ist der Lieferer berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, auch soweit hierfür bereits Schecks oder Wechsel gegeben worden sind und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorauskasse zu verlangen oder vorbehaltlich der sonst zustehenden Rechte vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist für die Bezahlung zurückzutreten. Der Besteller kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank in einer angemessenen Höhe abwenden.

(6) Die in Abs. 5 genannten Rechte stehen dem Lieferer auch dann zu, wenn über den Betrieb des Bestellers das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Betrieb des Bestellers aufgelöst oder liquidiert wird oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht unbedeutenden Umfangs gegen Teile des Vermögens des Bestellers durchgeführt werden.

(7) Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern es auf derselben Lieferung beruht. Der Besteller kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese bereits rechtskräftig festgestellt sind oder vom Lieferer anerkannt wurden. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Besteller nicht, Zahlungen zurückzuhalten.

(8) Skonto wird nur gewährt, soweit es zwischen dem Lieferer und dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Ein Skontoabzug ist bei Zahlung mit Wechsel ausgeschlossen.

#### § 4 Lieferzeit

(1) Die Regelung einer Lieferfrist bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferer und dem Besteller.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Werkstücke, Vorprodukte, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der Klarstellung aller Einzelheiten der Bestellung sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

(4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussper-

rung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferung eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

(5) Im Falle einer von dem Lieferer nicht zu vertretenden Nichteinhaltung eines Leistungstermins oder Unmöglichkeit der Leistung steht dem Besteller im Falle des Verzugs, jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, ein Rücktrittsrecht bezüglich aller Leistungen zu, die bei Fristablauf nicht abholungsbereit oder versandbereit gemeldet sind. Weitergehende Ansprüche, wie Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Leistung oder wegen Nichterfüllung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen.

(6) Im Falle einer von dem Lieferer zu vertretenden Nichteinhaltung eines Leistungstermins oder Unmöglichkeit der Leistung ist ein Schadensersatzanspruch des Bestellers ausgeschlossen, sofern dem Lieferer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Verzugsentschädigung beträgt für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für jede volle Woche Verspätung maximal ½ v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. des Wertes der Gesamtlieferung.

(7) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % von Hundert des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

(8) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

#### § 5 Versand, Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sendung geht mit der Zustellung der Bereitstellungsanzeige, spätestens mit der Absendung der Lieferteile, auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer ausdrücklich noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen hat.

(2) Der Besteller trägt auch die Gefahr des zufälligen Untergangs beim Transport, soweit er eine Ware während der Gewährleistungsfrist an den Lieferer zurückschickt oder an einen vom Lieferer benannten Reparaturbetrieb oder sonstigen Dritten verschickt.

(3) Auf besonderen Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuerschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 8 entgegenzunehmen.

(5) Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

#### § 6 Abrufaufträge

(1) Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls ist der Lieferer berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers, nach

Wahl des Lieferers, zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

(2) Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist der Lieferer zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Lieferer ist berechtigt, die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen zu berechnen.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Herstellung oder Bearbeitung im Eigentum des Lieferers standen, bleiben sie auch nach der Lieferung an den Besteller bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers gegen den Besteller Eigentum des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über den Liefergegenstand zu verfügen.

(2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben der Lieferer und der Dritte Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

(3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt in Höhe des Miteigentumsanteils nach Abs. 2 zur Sicherung an den Lieferer ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Lieferer, für Rechnung des Lieferers einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zweck der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils des Lieferers solange unmittelbar an den Lieferer zu erbringen, als noch Forderungen des Lieferers gegen den Besteller bestehen.

#### § 8 Haftung für Mängel

(1) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Produkte des Lieferers sowie dessen technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Gewissen, befreien jedoch den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

(2) Der Besteller hat den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Mängel sind dem Lieferer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben.

(3) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

(4) Bei der Bearbeitung von durch den Besteller beigestellter Ware toleriert der Besteller eine Ausschussquote bis zu 3%. Bis zur Höhe der Ausschussquote von 3% entstehen gegenüber dem Lieferanten keine Gewährleistungsansprüche des Bestellers.

(5) Soweit der Lieferer mangelbehaftete Ware liefert und die Voraussetzungen von Abs. 4 nicht vorliegen, leistet der Lieferer zu-

nächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nacherfüllung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung oder Neuherstellung nach Ablauf einer vom Besteller bestimmten angemessenen Frist von mindestens 45 Werktagen fehl, kann der Besteller nach eigener Wahl, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(6) Voraussetzung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers ist, dass das fehlerhafte Werk nach Wahl des Lieferers entweder von dem Lieferer bei dem Besteller besichtigt und überprüft werden kann oder auf Wunsch des Lieferers, in einer ordnungsgemäßen sicheren Verpackung, frachtfrei und auf Gefahr des Bestellers, an den Lieferer oder an einen von dem Lieferer bezeichneten Reparaturbetrieb versandt wird. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über. Soweit der Besteller diese Verpflichtungen nicht erfüllt, entfallen alle Ansprüche des Bestellers wegen des Mangels.

(7) Der Lieferer übernimmt Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Vergütungsanspruch des Lieferers angemessen sind, maximal jedoch in Höhe von 150% des für die mangelbehafteten Teile anteiligen Vergütungsanspruchs des Lieferers. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Ware.

(8) Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, wird der Schadensersatz pro mangelbehaftetes Teil auf maximal den anteiligen Warenwert des mangelbehafteten Teils jedoch nicht mehr als 300% des anteiligen Vergütungsanspruchs des Lieferers beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung arglistig verschwiegen hat.

(9) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

(10) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferer nicht.

(11) Reparaturen, die während der Gewährleistungsfrist ausgeführt werden, führen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

(12) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an dem Werk wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

(13) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

## § 9 Allgemeine Haftungsbeschränkung, Verjährung

(1) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Lieferer – auch im Falle des Verschuldens von leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(2) Sämtliche vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferer Mängel der gelieferten Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Regeln über die Beweislast bleiben davon unberührt.

(3) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen den Lieferer im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zustehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware, bzw., soweit die Vornahme einer Abnahme vereinbart ist, ein Jahr nach Abnahme der Ware. Dies gilt jedoch nicht, soweit sie den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden oder den Ersatz für einen typischen vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers beruhen. Davon unbeeinflusst bleiben die Haftung des Lieferers aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

## § 10 Nebenabreden

(1) Sämtliche zwischen dem Lieferer und dem Besteller getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich niedergelegt.

## § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist bei Lieferung ab Werk das Werk des Lieferers in Wernigerode.

(2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, als Gerichtsstand der Sitz des Lieferers vereinbart. Der Lieferer ist in diesem Fall, nach seiner freien Wahl, auch berechtigt, an dem Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Bestellers zu klagen.

(3) Auch soweit der Besteller seinen Sitz oder seine Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, wird deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), als allein anzuwendendes Recht vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(Stand: Januar 2015)